Multilaterale Sondervereinbarung RID 3/2025
nach Abschnitt 1.5.1 des RID
über die Beförderung von Metalllegierungen in fester Form, die Blei enthalten und der UN-Nummer 3077 zugeordnet sind

(1) Diese Vereinbarung gilt nur für Metalllegierungen, die gemäß Absatz 2.2.9.1.10.6 als Folge von Absatz 2.2.9.1.10.5 der UN-Nummer 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und folgende Bestandteile enthalten:

a) ≥ 0,25 % massives Blei (Partikeldurchmesser ≥ 1 mm);

b) ≥ 0,025 % Bleipulver (Partikeldurchmesser < 1 mm).

(2) Die Vorschriften des RID gelten nicht für die Beförderung von Metalllegierungen gemäss Absatz (1), sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) sie erfüllen nicht die Kriterien einer anderen Klasse als der RID-Klasse 9;

b) die Metalllegierungen sind in Wasser schwer löslich;

c) die Metalllegierungen werden befördert:

(i) in staubdichten und wasserfesten Verpackungen oder in Verpackungen, die mit einer staubdichten und wasserfesten Innenauskleidung versehen sind oder

(ii) in loser Schüttung in gedeckten Wagen oder Wagen mit Decken oder in geschlossenen oder bedeckten Containern oder Schüttgut-Containern.

(3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. August 2027 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, 28. Oktober 2025

Die für das RID zuständige Behörde Schweiz

Bundesamt für Verkehr

Oberti Stefano 2RC6EK
29.10.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Stefano Oberti
Abteilungschef Sicherheit, Vizedirektor